

davor, wohl auf einem anderen Zettel stehenden Exzerpte aus der *Lex Burgundionum* und der *Epitome Aegidii* entweder gar nicht sah oder anders einschätzte – oder während des Kopierens als uninteressant ausschied.

*

Die textkritischen Beobachtungen haben Konsequenzen für die Neu-edition der Kapitularien Ludwigs des Frommen, vielleicht aber auch jener Karls des Großen:

- 1) Die Edition hat den Anspruch, die politischen Beratungen und Entscheidungen zur Zeit Ludwigs des Frommen transparent zu machen; deshalb sind in jedem Falle die beiden Exzerpte aus der *Lex Burgundionum* und der *Epitome Aegidii* mit aufzunehmen. Die Exzerpte fügen sich thematisch wie politisch nahtlos ein in die letzte Reforminitiative Ludwigs des Frommen von 828/29. Sie bildeten mit ihren Angaben zur 30-Jahres-Frist damals eine Grundlage für die Beratungen bei Hof über die Gleichstellung von Kirchen- und Fiskalgut mit Blick auf das Beweisverfahren. Sie sind also keine Zutat späterer Kopisten, sondern Überreste der politischen Diskussionen vielleicht schon des Frühjahrs in Aachen, sicher aber des Sommers in Worms. Damit kommt ihr Status anderen *capitula* gleich. Dafür spricht auch die Rezeption im frühen 10. Jahrhundert: In seine *Libri duo de synodalibus causis* stellte Regino von Prüm die beiden *capitula* (wenn auch aufgeteilt auf insgesamt drei Kapitel) thematisch geordnet zu c. 8 der Wormser Kapitelliste (Nr. 191) – und gab für sie alle gemeinsam an, sie stammten *ex capitularibus Ludowici imperatoris*³⁴.
- 2) Am Hof Ludwigs des Frommen konnte man im Jahr 829 die beiden Exzerpte aus dem burgundischen und dem römischen Recht wahrscheinlich bereits einer umfangreicheren Liste von *capitula* entnehmen, die einst Karl der Große aus der *lex Salica, Romana atque Gombata* hatte exzerpieren und von seinen Großen als allgemein rechtsverbindlich bekräftigen lassen. Dieser ältere Text Karls des Großen ist verloren, nur noch die Exzerpte von 829 sind überliefert. Sicher beweisen läßt sich diese These zwar nicht; sie ist angesichts unseres Überlieferungsbefundes aber

34) Regino, *De synodalibus causis* (wie Anm. 20) S. 35.